

Verband Schweizer Vorderladerschützen
Les Arquebusiers de Suisse
Tiratori Svizzeri con polvere nera



Disziplinarreglement DR-87

Inhalt:

Allgemeines, Umfang und Zweck	Seite 1
Instanzen	Seite 1
Aufgabenbereich von DIKO und DIREKO	Seite 2
Organisation und Wahlverfahren von DIKO und DIREKO	Seite 2
Ausstand und Ablehnung von Mitgliedern der DIKO und DIREKO	Seite 2
Sekretäre	Seite 3
Disziplinarstrafen und Disziplinar massnahmen	Seite 3
Untersuchung und Beweiserhebung	Seite 4
Das Verfahren der DIKO	Seite 5
Der Rekurs / Das Verfahren der DIREKO	Seite 6
Die Protokollierung / Die Zustellung	Seite 7
Die Verfahrenskosten	Seite 8
Vertretung und Akteneinsicht des Beschuldigten	Seite 8
Die Verjährung / Begnadigung	Seite 8 / 9
Registrierung der Entscheide und Aktienaufbewahrung	Seite 9
Schwarze Liste / Sperrliste	Seite 9
Berichterstattung / Schlussbestimmungen	Seite 10



Disziplinarreglement DR 87

Allgemeines, Umfang und Zweck

Art. 1

Den nachstehenden Bestimmungen unterstehen alle Vereine, die dem Verband Schweizer Vorderladerschützen angeschlossen sind (VSV) sowie deren Mitglieder.

Art.2

Wer sich gegen Reglements- oder Schiessplanbestimmungen vergeht, die Vorschriften des V SV und der Vereine, wie auch die allgemeinen Schützenregeln verletzt oder die guten Sitten des Wettkampfes missachtet, wer durch ungebührliches Verhalten den VSV, Vereine oder Kameraden der Gefahr des Misskredits aussetzt, wird disziplinarisch bestraft. Strafbar ist; sowohl die vorsätzliche als. auch die fahrlässige Begehung.

Art. 3

Die Disziplinarkommission (DIKO) und die Disziplinarrekurskommission (DIREKO) beurteilen die in der Schweiz und im Ausland begangenen Verfehlungen der Organe des VSV, der Vereine und der Schützen.

Art. 4

Beide Kommissionen sind zuständig für die Verfolgung von Disziplinarverfehlungen. Den Vereinen bleibt die Ahndung in vereinsrechtlicher Angelegenheit vorbehalten. Sie sind hierin unter Vorbehalt von Art. 13.1 bis-13.4 autonom.

Art.5

Betrug, Urkundenfälschung, Veruntreuung und andere nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch zu verfolgende Tatbestände unterliegen der Beurteilung durch die zuständigen Gerichte.

Art.6

Erfüllt die Tat sowohl einen disziplinarischen als auch einen strafrechtlichen Tatbestand, wird neben dem strafrechtlichen Verfahren auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Instanzen

Art. 7

Die Beurteilung der Verfehlungen erfolgt durch:

- die DIKO des V SV in erster Instanz
- die DIREKO des V SV in zweiter Instanz



Aufgabenbereich von DIKO und DIREKO

Art. 8

- 8.1. Die DIKO setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und ist zuständig bei Disziplinarverfahren gegen Organe des V SV und der Vereine sowie deren Mitglieder.
- 8.2. Die DIREKO setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen und ist zuständig für die Beurteilung von Rekursen gegen:
 - die Disziplinarsentscheide der DIKO
 - die Verfügungen des Präsidenten oder Vizepräsidenten der DIKO betreffend vorsorgliche Massnahmen gegenüber Beschuldigten.

Organisation und Wahlverfahren von DIKO und DIREKO

Art.9

- 9.1. Die DIKO besteht aus -5 Mitgliedern des VSV, die an der DV zu wählen sind, wobei mindestens 1 Person der DIKO die französische Sprache in Wort und Schrift beherrschen sollte. Die verschiedenen Regionen der Schweiz sollen angemessen ihrer Anzahl Vereine in der DIKO vertreten sein.
- 9.2. Die DIREKO besteht aus 3 Mitgliedern des V SV, die von der Delegiertenversammlung zu wählen sind. Die Regionen werden gemäss 9.1 berücksichtigt.
- 9.3. Die Präsidenten der DIKO und DIREKO werden von der Delegiertenversammlung bestimmt.
- 9.4. Es werden 7 Mitglieder in die DIKO und 4 Mitglieder in die DIREKO gewählt.
- 9.5. DIKO und DIREKO konstituieren sich selbst auf 5 respektive 3 Mitglieder. Die Überzähligen Ersatzmitglieder üben ihr Amt nur aus, wenn ein Mitglied in Ausstand treten muss wegen Befangenheit oder aus andern triftigen Gründen.
- 9.6. DIKO und DIREKO werden auf 2 Jahre gewählt.
- 9.7. DIKO und DIREKO sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Ausstand und Ablehnung von Mitgliedern der DIKO und DIREKO

Art. 10

- 10.1. Hat ein Mitglied der DIKO oder der DIREKO im zu behandelnden Falle eine verwandtschaftliche Beziehung zum Beschuldigten oder gehört es dem gleichen Verein an, oder ist es mit dem Beschuldigten befreundet oder verfeindet, so hat es ein begründetes Ausstandsgesuch an den Vorsitzenden zu richten.
- 10.2. Der Beschuldigte hat das Recht, gegen ein in seinem Falle bestelltes Mitglied, nicht aber gegen den Vorsitzenden der DIKO oder DIREKO, ein schriftliches und begründetes Ablehnungsgesuch an den Vorsitzenden der entsprechenden Kommission zu stellen.



- 10.3. Über Ausstands- und Ablehnungsbegehren entscheidet der zuständige Präsident endgültig. Ein weiteres Ausstands- resp. Ablehnungsgesuch des gleichen Gesuchstellers ist nicht zulässig.

Sekretäre

Art. 11

- 11.1. DIKO und DIREKO bestimmen ihre Sekretäre selbstständig. Seine Präsidenten sind berechtigt, von Fall zu Fall einen rechtskundigen Sekretär beizuziehen, sofern sich kein solcher unter den Mitgliedern ihrer Kommission befindet.
- 11.2. Beigezogene Sekretäre nehmen an den Sitzungen nur in beratender Funktion teil. Sie führen das Protokoll und können zur Redaktion der Kommissionsentscheide beigezogen werden.

Disziplinarstrafen und Disziplinarmaßnahmen

Art. 12

Die Disziplinarstrafen sind:

- 12.1. Der Verweis. Er wird ausgesprochen bei leichten Verfehlungen.
- 12.2. Die Geldbusse bis Fr 500.-- je nach Schwere des Falles. Sie kann ausgesprochen werden bei schweren Verfehlungen, oder bei grob anstössigem Verhalten. Bei Nichtbezahlung der Busse wird Art. 13.2 angewendet.
- 12.3. Bei ausgesprochen leichten Verfehlungen kann der Präsident oder der Vizepräsident der DIKO die Nichtanhandnahme der Untersuchung verfügen. Die DIKO kann unabhängig davon die Nichtanhandnahme beschliessen oder nach durchgeführtem Verfahren von einer Disziplinarstrafe oder Disziplinarmaßnahme absehen.

Art. 13

Die Disziplinarmaßnahmen sind:

- 13.1. Streichung aller Resultate, Verfall des Einsatzes und Rückerstattung bezogener Auszeichnungen, Gaben und Auszahlungen.
- 13.2. Verbot der Teilnahme als Schütze an sämtlichen Anlässen des V SV, der ihm angeschlossenen Vereine, an Europa- und Weltmeisterschaften über die Dauer von einem bis zu zehn Jahren.

Es wird insbesondere ausgesprochen, wenn der Fehlbare gegen Reglemente, Verbands- und Vereinsvorschriften oder Schiessplanbestimmungen verstossen hat, auferlegte Geldbussen nicht bezahlte, oder die Vorschriften über die Mitgliedschaft missachtet hat.

Ein Teilnahmeverbot von drei und mehr Jahren führt zur Aufnahme in die schwarze Liste des VSV sowie in die Sperrliste.



Wird ein Teilnahmeverbot von weniger als drei Jahren ausgesprochen, so kann es auf Anlässe des V SV, Europa- und Weltmeisterschaften beschränkt werden. Es führt zur Aufnahme in die Sperrliste des V SV.

- 13.3. Verbot, in einem dem V SV angeschlossenen Vereine ein Amt zu bekleiden über die Dauer von einem bis zu zehn Jahren.

Es wird insbesondere ausgesprochen gegen Verbands- und Vereinsfunktionäre, die sich in ihrer Eigenschaft als solche Verfehlungen haben zu schulde kommen lassen.- Ist ein Verurteilter gleichzeitig Mitglied der DIKO oder der DIREKO, so erlischt sein Mandat am Tage der Rechtsgültigkeit des Urteils. In diesem Falle bestellt der Präsident des V SV in eigener Kompetenz ein Interimsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

- 13.4. Verbot der Durchführung von Schiessanlässen über die Dauer von einem bis zu zehn Jahren.

Es wird insbesondere gegen Vereine ausgesprochen, die ein Schiessen durchgeführt haben, das sich gegen die Vorschriften des V SV wendet.

- 13.5. Bei ausgesprochen leichten Verfehlungen kann die DIKO von einer Disziplinar massnahme absehen.

Art. 14

Disziplinarstrafen und Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.

Art. 15

Wird ein Beschuldigter strafrechtlich verurteilt, kann keine Disziplinarstrafe mehr, wohl aber eine Disziplinar massnahme gegen ihn verfügt werden.

Art. 16

Wird ein Beschuldigter strafrechtlich freigesprochen, oder das Verfahren gegen ihn eingestellt, so können gleichwohl noch Disziplinarstrafen und oder Disziplinar massnahmen gegen ihn ausgesprochen werden.

Art. 17

Die an strafrechtlichen Verfahren beteiligten sind verpflichtet, den Präsidenten der DIKO über den Ausgang des Verfahrens zu informieren, ansonsten die Verjährung der Disziplinarverfehlung weiterhin ruht.

Untersuchung und Beweiserhebung

Art. 18

- 18.1. Wer von einer Verfehlung einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, ist verpflichtet, diese der zuständigen Instanz, z.B. Schiessleitung, der Vereins- oder Verbandsleitung mitzuteilen.



- 18.2. Der Angesprochene hat sofort die notwendigen Untersuchungen anzuordnen und durchzuführen. Hierbei sind vornehmlich alle Beweismittel sicherzustellen, die habhaften Beschuldigten und Auskunftspersonen, insbesondere auch Augenzeugen, einzuvernehmen und die Protokolle durch die Beteiligten unterzeichnen zu lassen. Beschlagnahmte Gegenstände sind im Protokoll einzeln aufzuführen.

Bei dringendem Verdacht eines strafrechtlichen Tatbestandes ist der örtlichen Polizei Meldung zu erstatten.

Der Präsident der DIKO ist umgehend zu orientieren.

- 18.3. Das Untersuchungsmaterial in seiner Gesamtheit ist innert 30 Tagen nach Abschluss der Voruntersuchung mit einem Bericht, der mindestens den Tatbestand schildern soll, dem Präsidenten der DIKO zuzustellen.

Das Verfahren der DIKO

Art. 19

- 19.1. Nach Eingang der Akten werden diese vom Präsidenten der DIKO überprüft. Wenn nötig lässt er die Akten ergänzen, und gegebenenfalls weist er sie an ein Mitglied in dessen Sprachgebiet der Fall fällt.
- 19.2. Dem Vorsitzenden der DIKO fällt das Recht zu, gegen Beschuldigte vorsorgliche Massnahmen zu verfügen.
- 19.3. Liegt offensichtlich ein strafrechtlicher Tatbestand vor, so erstattet der Vorsitzende der DIKO Anzeige, falls dies noch nicht geschehen ist. Er erlässt in diesem Falle eine Verfügung betreffend des Ruhens der Disziplinaruntersuchung und ist für die Wiederaufnahme nach Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens verantwortlich.
- 19.4. Wenn er für eine Verhandlung der DIKO entscheidet, erlässt er die nötigen Aufgebote unter Berücksichtigung eventueller Ablehnungsbegehren seitens des Beschuldigten.
- 19.5. Dem Beschuldigten ist die personelle Zusammensetzung der DIKO bekannt zu geben. Ihm ist eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, innert welcher er ein schriftliches und begründetes Ablehnungsgesuch gegen nach seinem Dafürhalten befangene DIKO Mitglieder stellen kann.

Gleichzeitig ist ihm mitzuteilen, was ihm in tatbeständlicher Hinsicht vorgeworfen wird. Er ist aufzufordern innert 14 Tagen entweder schriftlich Stellung zu nehmen, oder um eine Vorladung zur mündlichen Stellungnahme vor der DIKO zu ersuchen. Dass bei Stillschweigen Verzicht auf Stellungnahme angenommen wird und nach den vorliegenden Akten entschieden würde, ist ihm mitzuteilen. Das Gleiche gilt, falls der Beschuldigte um Vorladung ersuchte und unentschuldig der DIKO Sitzung fernbleibt.

Ferner ist dem Beschuldigten mitzuteilen, dass er sich auf seine Kosten verbeistanden lassen kann, dass ihn dies aber nicht vom allfälligen persönlichen Erscheinen entbindet, falls er vorgeladen wird.

- 19.6. Die DIKO hat innert 30 Tagen nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens den Entscheid zu fällen. Er kann auf dem Zirkularweg erfolgen.
- 19.7. Der Entscheid der DIKO ist innert 14 Tagen nach seiner Ausfällung mitzuteilen:
- dem Beschuldigten
 - eventuell dem Geschädigten



- eventuell dem Verzeiger
- der DIREKO

19.8. Der Entscheid der DIKO wird rechtskräftig nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist.

Der Rekurs

Art. 20

- 20.1. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des rekursfähigen Entscheides an den Präsidenten der DIREKO einzureichen. Er hat einen Antrag zu enthalten und muss schriftlich erfolgen. Es sind alle neuen Beweismittel zu bezeichnen und womöglich beizulegen.
- 20.2. Der Rekurs ist zulässig gegen:
- Disziplinarsentscheide der DIKO, einschliesslich Entscheide über die Nichtanhandnahme eines Disziplinarverfahrens.
 - Verfügungen des Präsidenten oder Vizepräsidenten der DIKO oder des Präsidenten der DIREKO betreffend vorsorgliche Massnahmen gegenüber einem Beschuldigten oder Nichtanhandnahme einer Disziplinaruntersuchung durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten der DIKO.
- 20.3. Den Rekurs können erheben:
- der Beschuldigte
 - der Verzeiger, wenn ihm Kosten auferlegt wurden, jedoch nur auf diese
 - der durch die Disziplinarverfehlung direkt Geschädigte.
- 20.4. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident der DIREKO kann diese jedoch aufheben, wenn der Rekurs als mutwillig erhoben oder als aussichtslos erscheint.
- 20.5. Ein hängiger Rekurs kann bis zum Entscheid der DIREKO jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.
- 20.6. Erscheint der Rekurs mutwillig erhoben oder offensichtlich aussichtslos, so kann der Präsident der DIREKO die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses vom Rekurrenten verlangen. Wird dieser innert der anberaumten Frist nicht geleistet, wird auf den Rekurs nicht eingetreten.

Das Verfahren der DIREKO

Art. 21

- 21.1. Nach Eingang des Rekurses beschafft sich der Präsident der DIREKO die Akten.
- 21.2. Gleichzeitig gibt er den Parteien und der Vorinstanz vom Eingang des Rekurses Kenntnis und fordert sie zur fakultativen Vernehmlassung innert 30 Tagen auf.
- 21.3. Die DIREKO fällt ihren Entscheid auf Grund der vorliegenden Akten. Sie können nötigenfalls vervollständigt werden. Die Parteien können zur weiteren Stellungnahme



aufgefordert und zu den Verhandlungen vorgeladen werden. Damit ist die Androhung zu verbinden, dass bei ausbleibender Stellungnahme und unentschuldigtem oder ungenügend entschuldigtem Fernbleiben auf Grund der Akten entschieden wird.

- 21.4. Die DIREKO kann, insbesondere bei Formfehlern, den Fall zur Neubehandlung an die Vorinstanz zurückweisen.
- 21.5. Für die Verhandlungen der DIREKO trifft der Präsident die nötigen Vorkehrungen. Seine Verfügungen sind für alle Parteien und Instanzen verbindlich.
- 21.6. Die DIREKO hat innert 30 Tagen nach Abschluss des Rekursverfahrens den Entscheid zu fällen. Er kann auf dem Zirkularweg erfolgen.
- 21.7. Der Entscheid der DIREKO wird zugestellt: ..
- dem Beschuldigten,
 - dem Verein, dem der Beschuldigte angehört,
 - dem Verzeiger, wenn dieser rekurriert hat,
 - dem durch die Disziplinarverfehlung direkt Geschädigten.
- 21.8. Der Entscheid der DIREKO trifft nach Zustellung an die beteiligten Parteien sofort in Kraft.

Die Protokolle

Art. 22

- 22.1. Über die Verhandlungen der DIKO und der DIREKO sind Protokolle zu führen, welche die Aussagen des Angeschuldigten und der Auskunftspersonen, sowie die Massnahmen und Beschlüsse der jeweiligen Kommission, nicht aber die Beratungen, die zum Entscheid geführt haben, enthalten.
- 22.2. Verfügungen eines Präsidenten oder Vizepräsidenten sind schriftlich festzuhalten.

Die Zustellung

Art. 23

- 23.1. Sind Zustellungen mit Rechtsfolgen für den Adressaten verbunden oder wird ihm darin eine Frist gesetzt, so sind sie als eingeschriebene Postsendungen auszugeben.
- 23.2. Erfolgt eine persönliche Übergabe, so hat der Empfänger hierfür eine Quittung zu unterzeichnen.
- 23.3. Aktenstücke sind stets eingeschrieben zu versenden oder gegen Quittung auszuhändigen.
- 23.4. Die Zustellung erfolgt auch in Fällen mit Verbeiständung nur an die Beschuldigten.



Die Verfahrenskosten

Art. 24

- 24.1. Die Kosten des Disziplinarverfahrens, bestehend aus einer Spruchgebühr und einem Anteil an die Auslagen, werden dem Fehlbaren auferlegt. Im Falle des Rückzuges eines Rekurses¹ bestimmt der Präsident der DIREKO endgültig über die Auflage der im Rekursverfahren allenfalls entstandene Kosten.
- 24.2. Wird das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen, so bleibt er kostenfrei. Hat er jedoch die Untersuchung durch sein Verhalten veranlasst oder erschwert, so können ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- 24.3. Wurde das Verfahren leichtfertig oder in böser Absicht veranlasst, so werden die Kosten dem Verzeiger auferlegt. Vorbehalten bleibt ein weiteres gegen ihn einzuleitendes Verfahren.
- 24.4. Dem Geschädigten kann ein Anteil aus den Kosten zugesprochen werden.
- 24.5. Die Kosten der Verbeiständung gehen in jedem Falle zu lasten des Auftraggebers.

Vertretung und Akteneinsicht des Beschuldigten

Art. 25

- 25.1. Für den Angeschuldigten gilt das Verbeiständenlassen (Art. 19.5) im Disziplinar- wie auch im Rekursverfahren.
- 25.2. Der Beistand muss eine in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person sein.
- 25.3. Der Beschuldigte und/oder sein Beistand haben das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, nachdem der Beschuldigte zu den Vorhaltungen Stellung, genommen hat.
- 25.4. Eine Aushändigung der Akten erfolgt bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens nicht.

Die Verjährung

Art. 26

- 26.1. Alle Verfehlungen, die nach diesem Reglement zu ahnden sind, verjähren nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Begehung an gerechnet. Diese Verjährung wird durch jede gegen eine Partei gerichtete Untersuchungshandlung unterbrochen und beginnt jeweils neu zu laufen. Sie wird aber endgültig nach drei Jahren vom Tag der Begehung an gerechnet. Als Ausnahme für Verjährung gilt der Fall des Ruhens nach Art. 26.2
- 26.2. Erfüllt eine Disziplinarverfehlung auch einen strafrechtlichen Tatbestand, so ruht die Verjährung vom Tage der Anhandnahme der Untersuchung durch die Strafbehörden an, bis zur Kenntnisgabe des Strafentscheides an den Präsidenten der DIKO. (Art. 17)



Begnadigung

Art. 27

- 27.1. Über eine Begnadigung im Bezug auf eine Disziplinar massnahme entscheidet auf schriftliches begründetes Gesuch hin die Präsidentenkonferenz
- 27.2. Das Gesuch ist bis zum 30. Juni an den Präsidenten des V SV zu richten, der es der gleichenjahres stattfindenden Präsidentenkonferenz vorzulegen hat.
- 27.3. Ein Begnadigungsgesuch in gleicher Sache kann nur einmal gestellt werden. Der Entscheid der Präsidentenkonferenz ist endgültig.

Registrierung der Entscheide und Aktenaufbewahrung

Art. 28

- 28.1. Der Vorstand des VSV führt ein Register, in welchem alle Entscheide der DIKO und der DIREKO, bei welchen Strafen oder Massnahmen ausgesprochen wurden, aufzunehmen sind.
- 28.2.
- 28.3. Die Akten erledigter Disziplinarverfahren sind vorm VSV in geeigneter Weise abzulegen und während 12 Jahren aufzubewahren.
- 28.4. Wird ein Bestrafter innert 10 Jahren wieder in ein Disziplinarverfahren gezogen, so werden die seinen früheren Fall betreffenden Akten der behandelnden DIKO zugestellt.
- 28.5. Der Präsident und der Vizepräsident der DIKO und der Präsident der DIREKO sind befugt, zur Gleichmässigkeit der Rechtsprechung, in die abgelegten Akten Einsicht zu nehmen. Es ist ihnen jedoch untersagt, Dritten darüber Auskunft zu erteilen oder Mitteilung zu machen.

Schwarze Liste/Sperrliste

Art. 29

- 29.1. Die schwarze Liste wird vom Vorstand VSV geführt. Sie enthält die Aussperrungen von Schützen von drei und mehr Jahren Dauer, wie auch die Namen von Vereins- oder Verbandsfunktionären (Art.13.3) oder Vereinen gemäss Art. 13.4 ,ebenfalls Strafen über 3 Jahre betreffend.
- 29.2. Die Sperrliste wird vom Vorstand V SV geführt und verzeichnet alle Namen von Schützen, Funktionären oder Vereinen gemäss Art. 29.1 aber weniger als drei Jahre Strafe betreffend.
- 29.3. Die Sperrliste wird allen Vereinen zugestellt.
- 29.4. Die schwarze Liste des SSV gilt auch für den VSV.



Berichterstattung

Art. 30

- 30.1. Der Präsident der DIKO und der DIREKO sind verpflichtet, der Präsidentenkonferenz jährlich über die hängigen Disziplinarverfahren, insbesondere über deren bisherige Dauer, Bericht zu erstatten.
- 30.2. Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, genaue Auskunft über den Vorlauf eines Verfahrens zu verlangen.

Schlussbestimmungen

Art. 31

- 31.1. Dieses Reglement tritt unmittelbar nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.
- 31.2. Alle vor diesem Datum begangenen Verfehlungen können nicht geahndet werden.

Beschlossen und genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 15. Februar 19987 in Aarau.

Verband Schweizer Vorderladerschützen

Der Präsident:

Der Sekretär: